

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung vom 12. März 1987
über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43)
— 2. Verordnung über staatliches Kindergeld —
vom 29. August 1990

In Ergänzung der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes verordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Bürger mit Anspruch auf staatliches Kindergeld, Zuschuß zum Familieneinkommen sowie Zuschlag zum staatlichen Kindergeld (im folgenden staatliches Kindergeld genannt) entsprechend der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43) sowie der Verordnung vom 4. Januar 1990 über die Gewährung eines Zuschlages zum staatlichen Kindergeld (GBl. I Nr. 2 S. 3), die — in § 6 obengenannter Verordnung vom 12. März 1987 nicht ausdrücklich genannt — Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz der DDR haben.

(2) Diese Verordnung ist auch dann weiter anzuwenden, wenn bei den in Absatz 1 genannten Bürgern der Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wieder entfällt.

§2

Zahlung durch das Arbeitsamt

(1) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes wird auf der Grundlage der zu hinterlegenden Auszahlungskarte vom zuständigen Arbeitsamt vorgenommen.

(2) Das staatliche Kindergeld wird für den laufenden Monat ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

§3

Finanzierung

(1) Das staatliche Kindergeld wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

(2) Die finanziellen Mittel, die für die Zahlung des staatlichen Kindergeldes benötigt werden, sind im Epl. 40 — Minister für Familie und Frauen — geplant. Die für die Auszahlung des staatlichen Kindergeldes benötigten finanziellen Mittel werden auf Anforderung der Arbeitsverwaltung über das Ministerium für Arbeit und Soziales vom Ministerium für Familie und Frauen monatlich bereitgestellt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§4

Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes durch das zuständige Arbeitsamt erfolgt rückwirkend ab 1. Juli 1990, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Anspruch nicht bereits bei einer anderen Stelle geltend gemacht hat und diese den Anspruch erfüllt hat.

§5

Die weiteren Festlegungen der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43) einschließlich der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 45) sowie der Verordnung vom 4. Januar 1990 über die Gewährung eines Zuschlages zum staatlichen Kindergeld (GBl. I Nr. 2 S. 3) gelten entsprechend.

§6

Diese Verordnung tritt am 15. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière
 Ministerpräsident

Dr. Schmidt
 Minister für Familie und Frauen

Fünfte Durchführungsbestimmung
zur Energieverordnung
— Anpassungsvorschriften —
vom 27. August 1990

Auf Grund des § 70 Abs. 1 der Energieverordnung (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812) wird folgendes bestimmt:

§1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Allgemeine Vorschriften — (GBl. I Nr. 10 S. 107) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1 bis 3 den Wortlaut:
 - „1. Elektroenergie die Hauptlastverteilung in der Verbundnetz Aktiengesellschaft (zentrales operatives Steuerungsorgan; Organ der ersten Ebene) und die Bezirkslastverteilungen in Energieversorgungsunternehmen (Organe der zweiten Ebene);
 2. Gas die Hauptgasverteilung in der Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft (zentrales operatives Steuerungsorgan; Organ der ersten Ebene) und die Bezirksgasverteilungen in Energieversorgungsunternehmen (Organe der zweiten Ebene);
 3. Wärmeenergie die Wärmelastverteilungen der Energieversorgungsunternehmen.“
2. Der § 9 Abs. 1 erhält den Wortlaut:

„Operatives Steuerungsorgan für Kohle, das die Aufgaben und Pflichten gemäß der Verordnung wahrzunehmen hat, ist die REKORD Brennstoffvertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.“
3. Der Begriff „Energiekombinat“ wird im § 7 Abs. 2 Ziff. 2 ersetzt durch „Energieversorgungsunternehmen“.
4. Die §§ 10 bis 15 werden aufgehoben.
5. Die folgenden Textstellen werden aufgehoben:
 - § 2 Abs. 3,
 - § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2,
 - § 5 Abs. 6.
6. Gestrichen werden die nachfolgenden Wörter:

In den §§ 3, 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2 Ziff. 1 „Staatliche“; im § 6 Satz 3 „der Energiekombinate“.
7. Die §§ (2 bis 9 treten am 31. März 1991 außer Kraft.

§2

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Bevölkerung — (GBl. I Nr. 10 S. 110) wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff „Energiekombinat“ wird durch „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 1 zweiter Anstrich wird die Größe für Gas auf „ $\leq 3800 \text{ W}$ “ geändert.